

STADT HENNEF
03.05.2019 11:16

31

Am für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

30.04.2019

ps 06.05.19
61.2

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.1, 6. Änderung
Stadt Blankenberg / Altstadt

Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen im oben genannten Bebauungsplanvorentwurf,
veröffentlicht im Stadtecho Hennef am 05.04.2019, betreffend unsere Grundstücke Gemarkung
4009, Flur 009, Flurstück 230 und Flurstück 224

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

wir sind Eigentümer der oben aufgeführten Flurstücke und widersprechen hiermit fristgerecht dem
Bebauungsplanvorentwurf, der im Stadtecho Hennef am 05.04.2019 öffentlich bekanntgemacht
wurde.

Unsere Grundstücke haben eine hohe ökologische Bedeutung aufgrund ihres Aufwuchses als
Trittsteinbiotop für die Stadtökologie von Blankenberg.

Da wir begründete Sorge aufgrund des Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 15.1, 6. Änderung hinsichtlich
eines möglichen Eingriffs in das Ökosystem auf unseren Grundstücken haben, haben wir uns erlaubt,
eine Ablichtung dieses Schreibens an die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu
senden.

Die Ankündigung, daß über unsere Grundstücke ein Weg gelegt werden soll, führt dazu, daß wir
schon jetzt ein solches Ansinnen ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



B2

6/6

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus
53773 Hennef

Stadt Blankenberg
53773 Hennef

Tel.:

01

07.06.1966 → 61,2
Stellungnahme zum
Stadt Blankenberg, den 1.6.2019
BP 15. 1, 6. Aufl.

Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg - Möglicher Standort einer
Bauhütte im Bereich Parkplatz Dechengraben Stadt Blankenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Klaus,

im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes werden in der Zukunft Burg- und
Stadtmauern restauriert. In diesem Zusammenhang ist angedacht im Bereich des
Parkplatzes Dechengraben eine Bauhütte für eine dauerhafte Nutzung einzurichten.

Wir, der Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg, finden diesen Standort
vollkommen inakzeptabel.

Zur Begründung: In der Zukunft wird der Hauptstrom der Besucher vom neuen
Parkplatz aus (am Kultur- und Heimathaus) geleitet. Die Gäste werden den Umfang
der außergewöhnlich großen, viergliedrigen Burganlage mit Erstaunen und
Bewunderung an drei Stellen auf den ersten Blick erkennen:

1. Beim Verlassen der Neustadt im Bereich der Mechthildisstraße/Kölner Tor
2. Auf dem nördlichen Weg entlang der Stadtmauer, beim Erreichen der K19
3. Auf der Straße im Früngt. Dies trifft besonders für Besuchergruppen zu, denen
der Weg zur Hauptburg zu weit ist.

Im Fokus befindet sich für den Betrachter an diesen drei Standorten der Übergang
von der Vorburg zur Hauptburg. Und just dort ist der Standort der Bauhütte
vorgesehen. Solch ein Gebäude gliedert sich aufgrund der Optik nicht ins Burgbild
ein, denn es ist nichts anderes als ein modernes Gebäude eines Bauhofs. Somit
würde dieses Bauhofgebäude der „Eyecatcher“ unserer historischen Burganlage
werden. Das gesamte Projekt der Ertüchtigung der Burganlage wird ad absurdum
geführt.

Gerade an diesem angedachten Standort ist das Gegenteil zu tun: Hier müssen die Sichtbezüge weiter verbessert werden, um die Gesamtanlage besser erkennen und verstehen zu können.

Natürlich gibt es die Notwendigkeit eine Bauhütte zu errichten, da die zu erwartenden Renovierungsarbeiten sehr umfangreich sind. Deshalb haben wir als HVV einen anderen Vorschlag, der optimal als Lösung geeignet ist:

Wir schlagen vor, dass die Bauhütte auf bereits von der Stadt Hennef erworbenen Grundstücksflächen erstellt wird, im Bereich Neuanlage Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr. Daneben sind temporär genutzte, lokale Baustelleneinrichtungen sinnvoll. Dies entspricht auch dem Vorgehen bei vergangenen Renovierungsarbeiten an der Burganlage, dem Grabenturm und dem Katharinenturm.

Wir alle sind stolz auf unsere Burganlage und wir freuen uns, dass das Interesse an unserer Burg auch von Touristen weiter zunimmt. Gerade deshalb sollten wir alle eine bestmögliche Präsentation der Burganlage im Fokus haben. Denn: Stadt Blankenberg ist ein Aushängeschild über die Stadtgrenzen von Hennef hinaus.

Lieber Herr Bürgermeister, lieber Klaus, uns verbindet die Heimatliebe und der Wille das Beste für unsere Stadt (Stadt Hennef mit Stadt Blankenberg) zu bewirken. Deshalb bitten wir Sie/Dich unseren neuen Vorschlag zu prüfen und im Sinne der Bürger und Besucher von Stadt Blankenberg zu handeln. Gerne stehen wir mit Rat und Tat zur Seite. Für unsere wunderbares „Stadt“.

Mit freundlichen Grüßen

Ballhorn, Kristina

TA

Von: David.Kasper@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 13:59
An: Ballhorn, Kristina
Cc: Kathrin.Marke@telekom.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 15.2 u. 15.1 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur-Heimathaus, Feuerwehr
Anlagen: [Untitled].pdf; Untitled (002).pdf

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
David Kasper

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
David Kasper
PTI 24, Sachbearbeiter PB 9,
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49228 181 52346 (Tel.)
+49 151 62768470 (Mobil)

E-Mail: david.kasper@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Stadt Hennef
Amt. f. Stadtplanung- und Entwicklung
z.H. Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.04.2019
333.45-50.1/19-001

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362
Ursula.Francke@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6.- Ä.

Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihr Schreiben vom 4.4.2019, Ihr Zeichen: I/61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Prinzipiell ist eine Inwertsetzung der historischen Altstadt und der Stadtmauer zu begrüßen.

Die Planung betrifft das durch Eintragung in die Denkmalliste umfassend geschützte ortsfeste Bodendenkmal SU 105 „Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenheim“, in dessen Schutzbereich sowohl der Ausbau des Panoramaweges, des geplanten Neubaus der „Bauhütte“ als auch die Errichtung einer Brücke über Graben und Stadtmauer vorgesehen ist. Mit diesen Planungen wären teilweise Beeinträchtigungen des Bodendenkmals verbunden. Dagegen bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst grundsätzliche Bedenken.

- Zur Zeit bestehen noch keine konkreten Planungen zum Umfang der geplanten Erdeingriffe in das Bodendenkmal, jedoch ist erfahrungsgemäß der Ausbau von Wegen mit Erdeingriffen verbunden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE64 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: FBKDE330

- Wie im Umweltbericht beschrieben, ist die Bauhütte und die temporäre Baustelleneinrichtung mit Werkstatt und Parkplatz durch die erforderliche Versiegelung ebenfalls mit Erdeingriffen verbunden. Hier sollte eine denkmalverträgliche Variante ohne Bodeneingriffe bevorzugt werden.
- Die geplante Brücke greift einerseits durch das Widerlager in den Festungswall ein, andererseits sind für die geplante Zugverankerung Erdeingriffe in das Bodendenkmal vorgesehen. Auch greift die geplante Treppenanlage in die Böschung des Wehrgrabens erheblich ein.
- Die geplanten geophysikalischen Untersuchungen und punktuellen Grabungen in der „Altstadt“ von Blankenberg sind im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Die archäologischen Sondierungen sind entweder durch die Außenstelle des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege oder durch eine archäologische Fachfirma zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

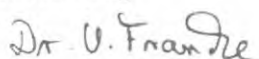
Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals unterliegen der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NW. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist. Dies ist nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht zu erwarten, aber konkrete Aussagen können erst nach Vorlage konkreter Planungen gemacht werden. Erst dann kann entschieden werden, ob die Maßnahme mit dem Hinweis auf §§ 15,16 DSchG NRW, durch unsere Außenstelle oder durch eine archäologische Fachfirma zu Lasten des Vorhabenträgers begleitet werden kann. Ich bitte Sie daher, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege daher die Planungen im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beteiligen.

Für Rückfragen und die weitere Abstimmung stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ursula Francke

T₃

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau K. Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger
Durchwahl: 141
Fax: 199
Mail: Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61.2
vom: 04.04.2019
BPlan Hennef 15.1 Blankenberg.docx
Köln 18.04.2019

Az.: 25.20.40

Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15.1 der Stadt Hennef bestehen
seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine
grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der
„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des
Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach
dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einföhrungserlass zum Landschaftsgesetz für
Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen
innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen
verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von
Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaß-
nahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten
Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und
in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine
Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der
Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Werner Muß

Professor Dr. Helmut Fischer

Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) 18. 04. 2019

Stellungnahme

zum 1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg. 6. Änderung;

zum 2. Babauungsplan 15. 2 Hennef (Sieg) – Stadtz Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;

zur 3. 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Burg und Stadt Blankenberg bilden eine vierteilige Großburanlage – Hauptburg und Vorburg, Altstadt und Neustadt – landschaftsprägender Wirkung. Die Gesamtanlage gilt als eine der größten erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Ihre Geschichte und ihre Bedeutung sind in der Landschaft an Burg, Gräben, Türmen und Mauern und an der Kirche sowie an den Gebäuden im Mauerring ablesbar.

Seit mehr als 150 Jahren haben sich die Bürger, seit 1911 organisiert im „Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e. V.“ für die Erhaltung und Pflege der Denkmäler eingesetzt:

- In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts begannen sie unter erheblichem persönlichen und finanziellen Einsatz mit der Freilegung der Fachwerkgebäude von Verschalungen sowie der Restaurierung der Mauern und verliehen dem Ortsbild seine heutige beispielhafte Prägung.
- Darüber hinaus bemühten sie sich um die Erschließung und Erklärung der Geschichte und der Denkmäler, indem sie Denkmalbeschreibungstafeln an den Objekten anbrachten, Schriften herausgaben, Flyer erarbeiteten, Wanderwege markierten, Wanderkarten veröffentlichten und Führungen für Besucher anboten.
- Einen besonderen Einsatz erforderte der Wiederaufbau der 1983 ausgebrannten Pfarrkirche.

- Einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der geschichtlichen Bezüge leisten die Museen, das Turmmuseum seit 1936 und das Weinbaumuseum seit 2000.

Ein wichtiges Ziel des bürgerlichen Interesses ist die Bewusstmachung der kulturellen Werte und ihre Beachtung unter dem Begriff „Heimat“. Die Bürger haben über den allgemeinen kulturhistorischen Aspekt hinaus den Sinn gesetzlicher Schutzmaßnahmen beachtet durch:

- 1910 die Satzung zum Schutz der Gemeinde Blankenberg vor Verunstaltungen
- 1938 die „Verordnung zum Schutz der Landschaft in Blankenberg a. d. Sieg“
- 1978 den Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg)
- 1987 die „Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg D 15“
- 1992 die Eintragung als Bodendenkmal (Burg und Stadt Blankenberg im ummauerten Bereich)
- 2007 die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen.

Auf Grund dieser Satzungen besitzt Stadt Blankenberg als Gesamtdenkmal „Komplettschutz“. Seit 1990 gehört Stadt Blankenberg zur Arbeitsgemeinschaft „Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“.

In meiner Eigenschaft als Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) habe ich gegenüber den bisherigen Planungen erhebliche Bedenken:

1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 (Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung;
2. Babauungsplan Nr. 15. 2 Hennef (Sigh) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/ Feuerwehr.

Zu 1) Der Bereich vor der Vorburgmauer mit den Resten des ehemaligen Zwingers wird heute als Parkplatz genutzt. Es handelt sich um den früheren Burggraben, der beim Bau der Straße nach Stein verschüttet wurde und dann der Schule als Baumschule und Turnplatz diente. Später verwendeten die

Bürger den Abhang zum Mühlenberg und den ehemaligen städtischen Weingarten im Mühlenberg als Müllkippe. Am Ausgang des ehemaligen Burggrabens wurde in den 90er Jahren (1995 – 1999) eine neue Zuwegung zur Burganlage erstellt. An dieser Stelle jetzt eine „Bauhütte“ auf längere Dauer, von 15 bis 20 Jahren ist die Rede, widerspricht jeder denkmalpflegerischen Vernunft. Das geplante Gebäude von 200 m² Fläche und 4,50 m Höhe mit Aufenthaltsraum, Sanitäreinrichtungen, Werkstatt, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte sowie Materiallagerplätzen und Informationsmitteln für die Öffentlichkeit stellt einen massiven Eingriff in die Denkmalsituation als Ganzes dar und verstärkt die Parkplatzprobleme. In der Praxis sind, je nach Bedarf, wandernde Baustellen zu erwarten und mit zugeordneten Betreuungsmöglichkeiten zu versehen. Auf diese Weise ist man bei Restaurierungsarbeiten an den Mauern über die Jahrzehnte hin verfahren.

Zu 2) Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Zu 3) Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen wurde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastraße 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer Peter Krey, und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Mir ist klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt

Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

Das Vorhaben, den Graben vor der südlichen Stadtmauer mit einer Brücke vom gegenüberliegenden „Ufer“ zum sog. „Schützenstall“ hin zu überqueren, ist abzulehnen. Diese bedeutet einen schweren Eingriff in die Denkmalsubstanz, zumal der Ansatz auf der Stadtseite die Reste eines Schalenturms und die Zwingermauer einbeziehen soll. Der Verteidigungsgraben, der die fortifikatorischen Notwendigkeiten einer mittelalterlichen Stadt anschaulich macht, verliert seinen wahrnehmbaren Sinn. Außerdem werden, abgesehen von der Gesamtdenkmalsituation, der Bereich des sog. „Brückenhofs“ mit der Aussegnungshalle, einer von den Bürgern translozierten ehemaligen Lohmühle, der dort befindlichen Baumkeller aus dem 17. Jahrhundert und der zugehörigen Weinlage in ihrer denkmalwerten Geschlossenheit zerstört.

Über die Brücke sollen von den geplanten Parkplätzen am künftigen Feuerwehrhaus die Besucher auf einem sog. Panoramaweg zur Burg und um die Stadt geleitet werden. Dieser Weg ist als Rundweg seit Jahrzehnten vorhanden, und zwar durch den südlichen Stadtgraben zur sog. Verlobungsbank entlang der sog. Ramur bis zur Kreisstraße 19 usw. Verbesserungen sind gewiss notwendig und möglich. Die vorgesehene Wegführung unmittelbar entlang der südlichen Stadtmauer etwa erscheint wegen des abschüssigen Geländes zur Wechselporz in und auf felsigem Untergrund kaum geeignet.

Als Denkmalbeauftragte wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. 03 1980 in der Fassung vom 05. 10. 2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu

250 000 Euro bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwendungen bei den weiteren Beratungen.

STADT HENNEF
16.05.2019 11:18

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Christ

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.04.2019 I/61.2

Mein Zeichen
01.3-Chr

Datum
09.05.2019

**Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung
und Erweiterung**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.05.19
61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen den geplanten Standort der Bauhütte bzw. die geplanten baulichen Maßnahmen im Naturschutzgebiet bestehen aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz Bedenken.

Entgegen der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplanes befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes mit dem Standort der Bauhütte im Regionalplan im Bereich zum Schutz der Natur. Außerdem liegt dieser Bereich in der Biotopverbundfläche VB-K-5210-004 mit herausragender Bedeutung. Dieser Bereich wurde im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ zum größten Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die randlichen Bereiche der geplanten Bebauung befinden sich im Naturschutzgebiet „Siegthalhänge“.

Bei der Fläche im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine größtenteils mit Schotter befestigte Fläche. Allerdings befinden sich hier alte Bäume und größere Sträucher. Außer den historischen Burgmauern sind hier keine Gebäude in der freien Landschaft. Neben der Beseitigung der alten Gehölze wäre mit der Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Aus der Planung erschließt sich außerdem nicht die Notwendigkeit, die Bauhütte außerhalb des baulichen Zusammenhanges an dieser Stelle im Norden des Plangebietes zu



errichten. Zur Bündelung der Baukörper und auch aufgrund inhaltlicher Überschneidung der Nutzungskonzepte bietet sich aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vielmehr eine Ansiedlung in der Nähe des Kultur- und Heimathauses an.

Der westliche Bereich des Bebauungsplanes mit der geplanten „Fläche für Wald“ befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 9 im Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“. Es besteht aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz keine Notwendigkeit, die „Fläche für Wald“ in den Bereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, da hier keine Maßnahmen vorgesehen sind. Die Außengrenze des Bebauungsplanes sollte hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334 verlaufen, das als öffentliche Grünfläche dargestellt ist. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet. Eine schonende Ertüchtigung des „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von Naturschutzgebiet-Flächen möglich sein.

Hinweis:

Für die als öffentliche Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Ferner wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einschließlich einer möglichen Planung von Kompensationsmaßnahmen sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Altlasten:

Die südöstlich ausgewiesene Parkplatzfläche befindet sich im Randbereich der im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster nachrichtlich registrierten Altablagerung mit der Nr. 5210/0001-0 (siehe Lageplan).

Die Auswertung historischer Karten hat gezeigt, dass es sich bei der Altablagerung um eine künstliche Anschüttung handelt. Informationen über Art und Umfang der Aufschüttung liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass sich keine konkreten Hinweise auf einen Bodenbelastungsverdacht ergeben.

Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis in die Textlichen Festsetzungen bzw. Begründung aufzunehmen:

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung 5210/0001-0 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten,

baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detailierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich bestehen die Möglichkeiten, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
- oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Hinweise zu den bisherigen Ausführungen zum Schutzgut Boden:

Die Beschreibung der im Plangebiet anstehenden Böden erfolgt auf Grundlage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW. Die aktuelle Auflage dieser Karte (dritte Auflage 2018) beurteilt die Schutzwürdigkeit von Böden auf der Grundlage ihrer Funktionserfüllungsgrade. Bei der im Plangebiet anstehenden Braunerde B321 wurde die Schutzwürdigkeit durch den Geologischen Dienst nicht bewertet. Dies bedeutet nicht, dass der Boden keine Schutzwürdigkeit besitzt, sondern lediglich, dass keine der betrachteten Bodenfunktionen sehr hohe oder hohe Funktionserfüllungsgrade aufweisen. Es wird daher angeregt, die Interpretation „keine Schutzwürdigkeit“ im Umweltbericht zu streichen.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Kreisstraßenbau:

Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes 15.1 der Stadt Hennef bestehen keine Bedenken.

Unabhängig von diesem Verfahren wird darum gebeten, die Anschlüsse oder Maßnahmen an der K19 mit dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau, Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen und die notwendigen Verträge zu erarbeiten.

Tourismus:

Die Stadt Hennef stellt mit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15.1 die Weichen für die Realisierung des REGIONALE 2025-Projektes „Qualität von Wohnen und Lebens im historischen Ortskern Stadt Blankenberg“. Mit der planerischen Sicherung einer Bauhütte, eines Panoramawegs sowie einer Fußgängerbrücke wird ein verträglicher Tourismus in einem kulturell bedeutsamen Quartier qualifiziert.

Das genannte Planvorhaben wird daher von Seiten des Fachbereiches Tourismus des Referates für Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung begrüßt und befürwortet.

Obere Denkmalbehörde:

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde grundsätzlich begrüßt.

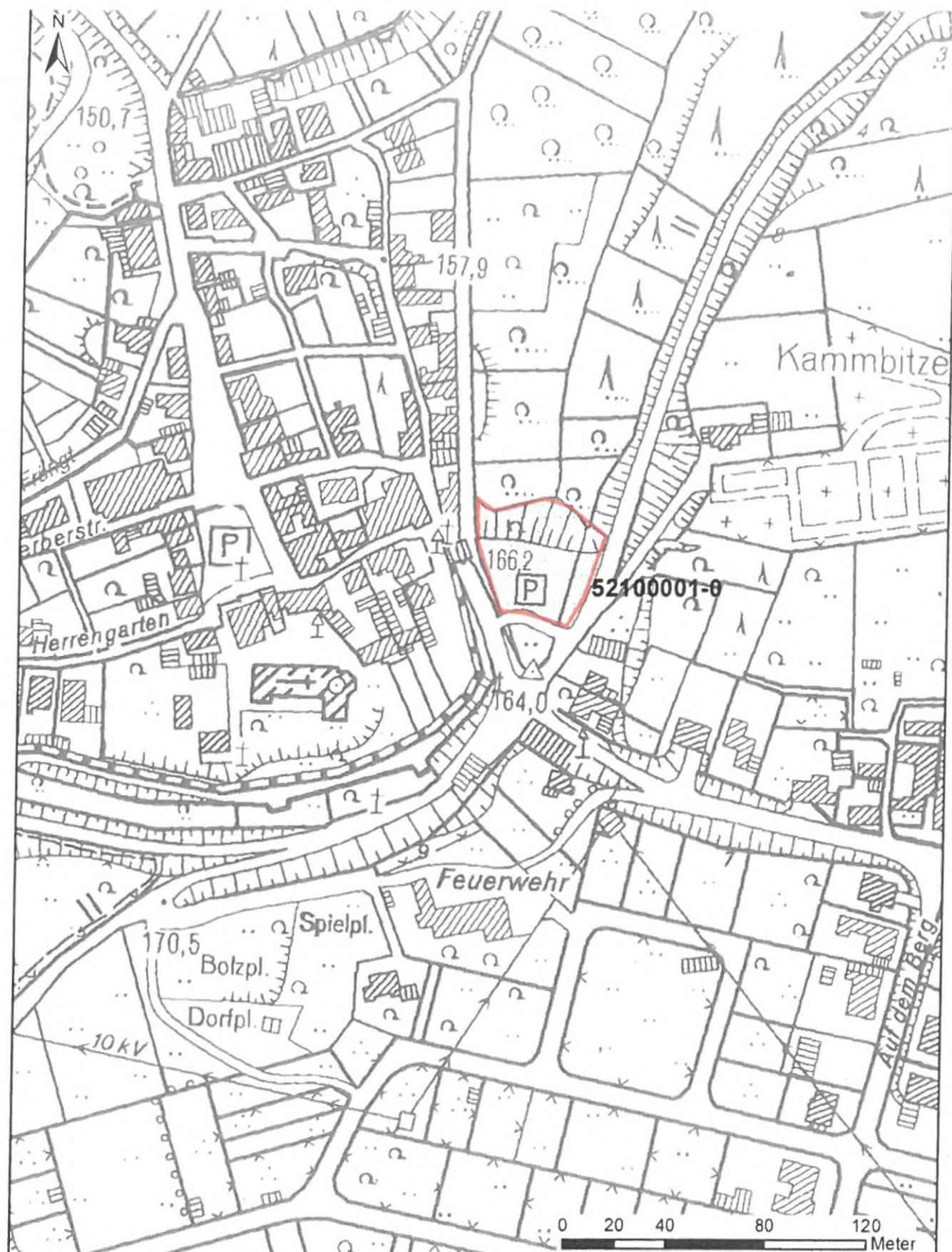
Die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt im Übrigen dem Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: Lageplan Altlasten und Hinweisflächen



:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Lageplan
Altlasten- und Hinweisflächen

Datum:
15.04.2019

Altablagerng
5210/0001-0

STADT HENNEF
31.10.2019 15:19

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-

kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.04.2019 I/61.2

Mein Zeichen

01.3-Tro

Datum

29.10.2019

Stadt Hennef

**Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung
und Erweiterung**

hier: Nachtrag Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Handwritten: 04.11.19
61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung der Stadt Hennef mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz wird die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.05.2019 hinsichtlich der Betroffenheit **Natur-, Landschafts- und Artenschutz** wie folgt geändert:

Gegen bauliche Maßnahmen im Naturschutzgebiet bzw. den geplanten Standort der Bauhütte bestehen Bedenken.

Entgegen der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplanes befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes mit dem Standort der Bauhütte in einem im Regionalplan dargestellten Bereich zum Schutz der Natur. Außerdem liegt dieser Bereich in der Biotopverbundfläche VB-K-5210-004 mit herausragender Bedeutung. Dieser Bereich wurde im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef - Uckerather Hochfläche“ zum größten Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die randlichen Bereiche der geplanten Bebauung befinden sich im Naturschutzgebiet „Siegthänge“.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Bei der Fläche im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine größtenteils mit Schotter befestigte Fläche. Allerdings befinden sich hier alte Bäume und größere Sträucher. Außer den historischen Burgmauern sind hier keine Gebäude in der freien Landschaft. Neben der Beseitigung der alten Gehölze wäre mit der Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Aus der Planung erschließt sich außerdem nicht die Notwendigkeit, die Bauhütte außerhalb des baulichen Zusammenhanges an dieser Stelle im Norden des Plangebietes zu errichten. Zur Bündelung der Baukörper und auch aufgrund inhaltlicher Überschneidung der Nutzungskonzepte bietet sich aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vielmehr eine temporäre Errichtung der Bauhütte in der Nähe des Kultur- und Heimathauses an.

Der westliche Bereich des Bebauungsplanes mit der geplanten „Fläche für Wald“ befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 9 im Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“. Es besteht keine Notwendigkeit, Teile des Naturschutzgebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für Wald“ in den Bereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, da hier keine Maßnahmen vorgesehen sind. Die Außengrenze des Bebauungsplanes sollte hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334 verlaufen, das als öffentliche Grünfläche dargestellt ist. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im LSG. Eine schonende Ertüchtigung des geplanten „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von NSG-Flächen möglich sein.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einschließlich einer möglichen Planung von Kompensationsmaßnahmen sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte - abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2019

B 44307/2019/02
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef - Stadt Blankenberg, Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.1. Hennef- Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.2 Hennef- Stadt Blankenberg, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gem. §22 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ihre Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

dem LVR-ADR liegen die o. g. Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planung statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE3370

Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:
In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“
In 15.2.: Kultur- und Helmthaus, Erschließung der Feuerwehr

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei.
Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat, in den B-Plan-Entwürfen 15.1. und 15.2. näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. §2,3 und §5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1., 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt:

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1. und 15.2. befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2. am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“,
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“,
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1.: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundwegs sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein;

die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebau und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

In 15.1.: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 6.12.2018 und 7.5.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

- Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen. Standpunkte, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke – auch aus größerer Entfernung – in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.
- Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und

Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation – erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eltorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zu inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d.h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6%) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung – um die Stadt herum – diametral entgegen.

In 15.1.: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient zur Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das

geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.4.2019 ein Ortstermin, u.a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

In 15.1.: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“ „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt“. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereich des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung zu treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus (KHH):

Von den geplanten Gebäuden selbst ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des der Denkmalbereiche Kulturlandschaft und Stadt Blankenberg oder weiterer Einzeldenkmäler zu erwarten, sofern der Übergang zum Hang des Scheurengrabens wie bis bisher begrünt bleibt. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Die im Bebauungsplan 15.1. genannte Beeinträchtigung durch Brücke und ggf. Treppe sind jedoch Folgen der Ortswahl für das Kultur- und Heimathaus. Eine Alter-

nativenprüfung zur Festlegung des Standorts des KHH fand im Vorfeld (ohne Beteiligung des LVR-ADR) statt. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie ist in der Begründung des B-Plans 15.2. aufgeführt; untersucht wurden Standortalternativen auf der Fläche „Ober dem Ufer“. Ein Standort innerhalb der Neustadt sowie die Umnutzung bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt wurden als „nicht realisierbar“ erwähnt - aus Sicht des LVR-ADR sollte die Untersuchung dieser Alternativen im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt werden.

In 15.2. Erschließung KHH – Hohlweg Eitorfer Straße

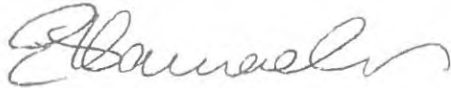
Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Slegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beldseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortsatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf §1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. §9 Denkmalschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Die DirektorIn des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke Hamacher', with a stylized, flowing script.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.05.2018
B 44307
B 59320
B 84325

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg

Beratung (§22 Denkmalschutzgesetz NRW)

Ihre Mail vom 05.03.2018

Sehr geehrte Frau Heinisch,

es ist geplant, ein Integriertes Handlungskonzept „Stadt Blankenberg“ zu entwickeln, welches u. a. die Sicherung von Mauern, die touristische Erschließung und die Schaffung eines Kultur- und Heimathauses beinhaltet. Im Rahmen eines Denkmalberatungstags in Hennef am 6. Februar 2018 stellte Frau Wittmer, Leiterin des Stadtplanungsamts, das Konzept in den Grundzügen vor. Für die frühzeitige Beteiligung und auch die detaillierten Erläuterungen in Ihrem Hause und vor Ort bedanke ich mich herzlich.

Im Rahmen dieser Planung soll auch die Zu- und Abfahrt zur Feuerwehr aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Da von dem Konzept mehrere Aspekte von Relevanz in denkmalfachlicher Hinsicht betroffen sind, haben Sie mir einen ersten skizzenhaften Übersichtsplan mit Bitte um Stellungnahme am 05.03.2018 per E-Mail übersandt. Sie nennen in Ihrer Anfrage bereits die Punkte des Konzepts, die Belange der Denkmalpflege betreffen. Neben der Stadt Blankenberg als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW ist auch der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg - Bödingen“ betroffen. Daneben sind auch Einzeldenkmäler, hier vor allem das Denkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“ (Graf-Heinrich-Str. u. a.) von dem Vorhaben berührt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtel Brauweller – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweller), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweller Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweller.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweller@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE330

- Mauersicherung: Das Vorhaben, die Stadtmauer Altstadt/Neustadt und die Reste der Vorburgmauern zu sichern und in Stand zu setzen wird seitens des LVR sehr begrüßt. Wie in der Vergangenheit auch, stehen wir Ihnen für die denkmalfachliche Beratung selbstverständlich mit allen unseren Fachabteilungen zur Verfügung.

- Rundweg und Brücke: Ein Punkt des Konzepts betrifft die Schaffung eines Rundwegs um die Mauern. Zur besseren Erschließung soll hierzu im Süden der Neustadt eine Brücke von der Straße „Scheurengarten“ über den nach Westen führenden Hohlweg, der parallel zur Stadtmauer führt, gespannt werden, der den Rundweg mit einem südlich liegenden Zugang zu einem neu anzulegenden Parkplatz verbinden soll. Die Brücke soll durch den Verlauf der Stadtmauer hindurchführen. Die Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, dass die Stadtmauer an der betroffenen Stelle zwar eine Bresche aufweist, jedoch ist dennoch mit Eingriffen in die Substanz der Mauer zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die geplante Brücke auch wegen Eingriffs in das Erscheinungsbild der Stadtmauer und des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg abzulehnen:

„Burg und Stadt bilden eine vierteilige großräumige Befestigungsanlage mit landschaftsprägender Wirkung. (...) Vorburg, Altstadt und Neustadt liegen auf dem sich verbreiternden oberen Rücken des Bergsporns. (...) Im Anschluss an die Altstadt entstand die Neustadt mit ihrer aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Umwehrung, die bis heute vollständig erhalten ist.“

„Die Gesamtanlage von Burg und Stadt ist eine der größten, erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Besondere Bedeutung kommt Blankenberg als Zeugnis der Stadtgründungstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert im Rheinland zu. Die Gesamtanlage aus Burg und Stadt, das mauerumwehrte Stadtbild, die Silhouette und ihre Einbettung in den Kulturräum und die Landschaft des Siebengebirges begründen den Denkmalwert.“

(Satzungstext zum Denkmalbereich Stadt Blankenberg, laut Unterlagen LVR)

Gerade die Vollständigkeit der Umwehrung begründet den Denkmalwert. Die verteidigungstechnische Funktion der Mauerumwehrung ist auch heute noch gut an Hand des Bestands vor Ort nachvollziehbar. Mauer, Graben und Stadt bilden ein Gefüge, welches bis heute keine Störungen erlitten hat – auch die Gärten am Fuß der Mauer haben sich erhalten.

Die Mauer sowie die Lage auf dem Bergrücken sind entscheidende Merkmale für die landschaftsprägende Wirkung der Stadtansicht.

Die Brücke soll als neues, modernes Element in einen bis dato ungestörten Bereich eingefügt werden und wird dort als Störung wirken - der Ausbau der Bresche zur Schaffung eines Durchgangs und Einfügen einer Brücke wirken sich nachteilig auf

das Erscheinungsbild der Stadt aus und verunklären die Funktion von Mauer und Graben als Verteidigungsanlage.

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Rundwegs bestehen.

- Historische Hohlwege:

Von den Vorhaben zur Fußgängerbrücke und Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr sind historische Hohlwege betroffen, die laut Satzungstext des Denkmalbereichs „Unteres Siegtal“ erhaltenswert sind:

„Zu den Elementen, die Auskunft über Nutzungen der Landschaft geben, zählen Hohlwege, die sich durch regelmäßiges Begehen dadurch lockern und Abschwemmen der oberen Erdschichten im Laufe von Jahrhunderten in die Bodenoberfläche furchen. Ihre eingeschnittene Spur zeugt von einer dauerhaften Nutzung der Trasse. Einzelne Wege sind Parzellenänderungen und Flurbereinigungen zum Opfer gefallen. Erhaltene Hohlwege zeugen von dauerhafter Nutzung und gelten in diesen Abschnitten als erhaltenswert.“

Von den Vorhaben ist sowohl der Hohlweg zu Fuße der südlichen Mauer betroffen, der von der Brücke überspannt werden soll als auch der Hohlweg, der heute als „Eitorfer Straße“ ausgebaut ist.

Der Hohlweg, der entlang der südlichen Stadtmauer der Neustadt führt, wird von der geplanten Brücke überspannt – die Auswirkungen auf die Substanz durch einen möglichen Eingriff in die Böschungen sind noch unklar; das Erscheinungsbild des Weges, v. a. in Hinblick auf den Blick in Richtung Westen, wird durch die Überspannung mit einer Brücke beeinträchtigt.

Noch unklar ist die Schaffung einer Erschließung für das Kultur- und Helmathaus bzw. Feuerwehr, welche laut Projektskizze durch eine rechtwinkelig angeordnete Zuwegung zur Eitorfer Straße gewährleistet werden soll. Nach unserer Begehung vor Ort wird klar, dass das Gelände sehr steil abfällt, so dass die eingezeichnete Wegeführung nicht realisierbar erscheint. Die Eitorfer Straße ist im Anhang zum Satzungstext des Denkmalbereichs (Unteres Siegtal) als historischer Hohlweg verzeichnet, den es zu erhalten gilt. Es ist anzunehmen, dass die neu zu schaffende Zufahrt einen Eingriff in Substanz (Böschung) und Erscheinungsbild des Hohlwegs darstellen wird – ich bitte hier um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Planung zur Erschließung des Kultur- und Helmathauses/Feuerwehr soll alle möglichen alternativen Möglichkeiten zur Erschließung berücksichtigen; im Rahmen des Besprechungstermins am 06.02.2018 ist die Problematik der Feuerwehrezufahrt dankenswerterweise bereits erläutert worden. Ich darf bitten, gleichzeitig mit der Konkretisierung der Planung Überlegungen zu alternativen Erschließungswegen sowie deren Nachteile nachvollziehbar schriftlich/zeichnerisch (skizzenhaft) darzustellen.

Für weitere Erläuterungen und fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalpfleger der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die DirektorIn des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Postfach 15 62
53762 Hennef

φ Bürgermeister Pösch

STADT HENNEF

10.12.2018 09:32



Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2018

B 44807/2018/02

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

01 Sitak
61

12.18 → 61.2
61.10
Bitte weiterleiten an Neubig + Hubacher
Santhoni Pösch

Stadt Blankenberg - Integriertes Handlungskonzept

Beratung §22 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ortstermin am 11.10.2018 mit Vertretern des Architekturbüros Neubig + Hubacher,
der Stadt Hennef (Frau Wittner, Frau Heinisch) und LVR-ADR

Sehr geehrte Frau Heinisch,

im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Blankenberg ist u. a. geplant, ein Kultur- und Heimathaus zu errichten, die Stadtmauern in Stand zu setzen sowie die touristische Erschließung der Stadt, insbesondere die Erlebbarkeit der Stadtmauern, zu verbessern.

Die noch in skizzenhafter Form vorliegenden Planungen zur touristischen Erschließung wurden mir am 06.02.2018 im Amt für Stadtplanung und -entwicklung vorgestellt – eine schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR dazu haben Sie mit Schreiben vom 07.05.2018 erhalten. Da denkmalpflegerische Gründe gegen die geplante Brücke über den Grabenbereich im Scheurengarten sprechen und sich weitere Eingriffe durch die Lage des Kultur- und Heimathauses abzeichneten, bat das LVR-ADR um Darstellung von Planungsalternativen zum geplanten Kultur- und Heimathaus sowie zur alternativen Wegeführung ohne Brücke.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Am 10.10.2018 übersandten Sie mir in Auszügen eine Präsentation (datiert: 04.10.2018) des Büros Neubig + Hubacher. Darin sind alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus, mehrere Brückenalternativen sowie ein parallel zur Mauer geführter Steg entlang der Straße zur Schließung des Fußgängerrundwegs dargestellt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33070

Ich erlaube mir abschließend in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW - „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher